

P R O T O K O L L

der
7. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 12. - 13. Mai 1998)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
A. <u>EINLEITENDE PUNKTE</u>	1
B. <u>RECHTSFRAGEN UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN</u>	1
I. SPRACHENFRAGE	1
Ia. ALTERNATIVEN ZUR PAKETLÖSUNG (CA/PL 8/98)	1
Ib. ÜBERSETZUNGSERFORDERNISSE FÜR EUROPÄISCHE PATENTE UND EG-VERTRAG - VORLAGE DES BUNDESPATENTGERICHTS BEIM EUGH (CA/PL 9/98)	7
II. REVISION DES EPÜ	8
Ila. PUNKTE FÜR EINE REVISION (CA/16/98)	8
Ilb. EINFÜHRUNG VON BEST (CA/PL 10/98)	12
Ilc. ALTERSGRENZE FÜR MITGLIEDER DER BESCHWERDEKAMMERN (CA/PL 11/98)	13
IId. WIDERSPRUCHSVERFAHREN NACH DEM PCT (CA/PL 12/98)	13
C. <u>VERSCHIEDENES</u>	15
III. SONSTIGES	15
IIla. BIOTECHNOLOGIERICHTLINIE	15
IIlb. DAS "PHÄNOMEN DER JAHRTAUSENDWENDE" UND DIE SOFTWARE DES EPA	15
IIlc. ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALLE VON NICHTMITGLIEDSTAATEN DER WTO	16
IV. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG	17
ANLAGE I: TEILNEHMERLISTE	18

A. EINLEITENDE PUNKTE

1. Die 7. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" fand unter dem Vorsitz von Herrn Mühlens (DE) vom 12. bis 13. Mai 1998 in München statt. Die Teilnehmerliste ist in der Anlage enthalten.
2. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und ganz besonders den Delegierten Zyperns, das seit 1. April 1998 der 19. Mitgliedstaat der Europäischen Patentorganisation ist.
3. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung von CA/PL 7/98 und vereinbarte, unter "Sonstiges" folgende Punkte neu aufzunehmen: Bericht über den Stand der Biotechnologierichtlinie, Informationsaustausch über die Anerkennung von Prioritätsrechten im Falle von Ländern, die nicht der WTO angehören, und mögliche Software-Probleme bei der Umstellung auf die Jahrtausendwende.
4. Der Ausschuß genehmigte den Entwurf des Protokolls seiner 6. Sitzung (CA/PL 6/98) mit den von der belgischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation vorgeschlagenen Änderungen (siehe CA/PL PV 6).

B. RECHTSFRAGEN UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

I. SPRACHENFRAGE

Ia. ALTERNATIVEN ZUR PAKETLÖSUNG (CA/PL 8/98)

5. Das EPA legte den Entwurf eines Berichts des Ausschusses an den Verwaltungsrat zu dieser Frage vor. Dabei verwies es auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union zum *Grünbuch* (CA/63/98), in der die Paketlösung empfohlen wird.

Als Alternativen dazu wurden in CA/PL 8/98 drei Lösungen skizziert: Verzicht auf die Vollübersetzung der Patentschrift, Übersetzung in die EPA-Sprachen und Übersetzungsregelung nach dem GPÜ 1975. Für jede mögliche Lösung wurden Einzelheiten zur Umsetzung genannt und die Vorteile sowie die Kostenwirksamkeit bewertet.

6. Der Vorsitzende erinnerte den Ausschuß daran, daß er die Aufgabe habe, Alternativen zur Paketlösung vorzustellen, sie zu beschreiben und zu untersuchen, ob sie aus rechtlicher Sicht umgesetzt werden könnten. Deshalb müsse der Ausschuß nun den Bericht an den Verwaltungsrat über die Ergebnisse seiner Arbeiten zur Sprachenfrage abschließen.

7. Die portugiesische und die spanische Delegation wiesen darauf hin, daß das EPA keine Einrichtung der Gemeinschaft sei und deshalb der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der EU kein zu großes Gewicht beigemessen werden solle. Jede Änderung der derzeitigen Sprachenregelung des EPA solle auf freiwilliger Basis erfolgen und ohne Änderung des Artikels 65 EPÜ realisierbar sein.

Verzicht auf die Übersetzung der Patentschrift

8. Die hellenische Delegation betonte, daß diese Lösung den großen Vorteil habe, daß eine freiwillige Regelung getroffen werde, und ihr deshalb sehr zusage. Gegen den Vorschlag, diese Lösung durch gegenseitige Absprachen unter den Vertragsstaaten zu realisieren (CA/PL 8/98, Nr. 4), habe sie jedoch Einwände.

Ferner frage sie sich, wie das EPA zu den in Anlage I genannten Kosten von 2 500 DEM für die Übersetzung der Patentschrift gelangt sei und ob dieser Betrag authentisch oder geschätzt sei. In Ellas koste eine Übersetzung bei einem zugelassenen Vertreter insgesamt rund 1 200 DEM.

9. Zur Frage gegenseitiger Absprachen bemerkte der Vorsitzende, daß es Artikel 65 EPÜ den Vertragsstaaten überlasse, ob eine Übersetzung eingereicht werden müsse. Die Vertragsstaaten könnten entweder einfach ihr nationales Recht ändern oder sich in Vereinbarungen verpflichten, auf ihre Übersetzungserfordernisse zu verzichten. Die Wirkung sei dieselbe, ob man das Übersetzungserfordernis nun durch einen einseitigen Akt oder aber im Wege einer Absprache abschaffe.
10. Das EPA erläuterte, daß der in der französischen Fassung verwendete Ausdruck "dans le cadre d'accords multilatéraux" dem Ausdruck in der Originalfassung nicht genau entspreche. Gemeint sei vielmehr, daß einige Vertragsstaaten zusagen könnten, auf ihre Übersetzungserfordernisse zu verzichten, wenn ein bestimmter Staat oder eine Reihe von Staaten bereit wären, dasselbe zu tun.

Auf die zweite Bemerkung der hellenischen Delegation antwortete das EPA, daß die Kostenangaben auf der vor vier Jahren vom EPA durchgeführten Untersuchung über die Kosten des Patentschutzes beruhten.

11. Die niederländische Delegation sah eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen den EG-Vertrag gegeben, wenn unter "gegenseitigen Absprachen" zu verstehen sei, daß Vertragsstaaten untereinander vereinbaren könnten, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit auf die Möglichkeit nach Artikel 65 EPÜ zu verzichten.

12. Das EPA stellte fest, daß es keine Diskriminierung gebe, da ein Verzicht auf das Übersetzungserfordernis auf alle Anmelder Anwendung fände und somit voll und ganz im Einklang mit dem EG-Vertrag und dem WTO/TRIPs-Übereinkommen stünde.
13. Die schweizerische Delegation schlug vor, das Wort "gegenseitig" in CA/PL 8/98 einfach zu streichen.
14. Die spanische Delegation sagte, daß sie aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich weder der Lösung "Verzicht auf die Vollübersetzung" noch der Lösung "Übersetzung in die drei EPA-Sprachen" zustimmen könne. Was den Satz angehe, der gerade erörtert werde, so sollten alle Bezugnahmen auf Absprachen gestrichen werden.
15. Die portugiesische Delegation erklärte, es verstehe sich von selbst, daß jeder Vertragsstaat einseitig beschließen könne, auf das Übersetzungserfordernis zu verzichten. Die Lösung "Verzicht auf die Vollübersetzung" mache keine Änderung des Artikels 65 EPÜ, sondern nur die Aufhebung der einschlägigen nationalen Bestimmungen erforderlich.
16. Die deutsche Delegation erklärte, sie habe keine Einwände, falls das Dokument geändert werde und nur noch die Aussage enthalte, daß einzelne Staaten das Erfordernis einer Vollübersetzung auf freiwilliger Basis abschaffen könnten. Hierbei komme es nicht darauf an, ob dies de facto in gegenseitiger Absprache mit anderen Staaten oder auf formalerem Weg geschehe. Natürlich sei eine Absprache verbindlicher als eine einseitige Erklärung.
17. Die schweizerische Delegation befürchtete, daß aus der Streichung des Satzes falsche Schlußfolgerungen gezogen werden könnten, und beantragte, im Protokoll ausdrücklich zu vermerken, daß kein Vertragsstaat daran gehindert werden könne, Absprachen mit anderen Vertragsstaaten zu treffen, die im EPÜ nicht abschließend geregelt seien.
18. Auf die Bemerkung der portugiesischen Delegation hin schlug das EPA vor, den betreffenden Text auf einen einzigen Satz mit folgendem Inhalt zu beschränken: "Eine solche Lösung würde rechtlich keine Revision des EPÜ erfordern und könnte dadurch umgesetzt werden, daß die zu Artikel 65 EPÜ erlassenen nationalen Bestimmungen über Übersetzungserfordernisse aufgehoben werden."
19. Um die Übersetzungskosten berechnen und sich ein aktuelles Bild von den möglichen Einsparungen machen zu können, schlug die hellenische Delegation vor, neue Daten für jeden Vertragsstaat zu sammeln und in einer genau aufgeschlüsselten Tabelle zusammenzustellen. Das EPA zeigte Verständnis für den Wunsch der hellenischen Delegation, wies aber darauf hin, daß es sehr schwierig sei, zuverlässige Daten auf diesem Gebiet zu erheben.

20. Die österreichische Delegation meinte, der Verwaltungsrat müsse wissen, auf welchen Daten die Kostenanalyse beruhe, und schlug vor, in Anlage I anzugeben, daß den Kostenberechnungen Zahlen aus der Kostenuntersuchung des EPA im Jahr 1994 zugrunde lägen.
21. Der Ausschuß billigte einstimmig die Ausführungen in Teil II von CA/PL 8/98 mit den von der portugiesischen und der österreichischen Delegation vorgeschlagenen Änderungen (Nrn. 15 und 20).

Übersetzung in die Amtssprachen des EPA

22. Die irische Delegation bemerkte, sie verstehe nicht, warum Vertragsstaaten, in denen eine der EPA-Sprachen Amtssprache sei, eine weitere EPA-Sprache angeben müßten, in denen Patente ohne Übersetzung akzeptiert würden, da bei dieser Lösung doch letztlich jedes europäische Patent in den drei Amtssprachen des EPA zur Verfügung stünde.
23. Das EPA räumte ein, daß man diese Lösung wahlweise auch so verstehen könne, daß europäische Patente einfach in alle drei Amtssprachen des EPA übersetzt werden müßten.
24. Die niederländische Delegation erklärte, sie habe mit dieser Lösung Probleme, da davon ausgegangen werde, daß die Niederlande dann Deutsch als "Zweitsprache" wählen würden, während die Sprache ihrer Wahl doch vielmehr Englisch wäre. Somit könne sie nicht erkennen, wie man bei der vorgeschlagenen Lösung zu einer Übersetzung in die drei Amtssprachen gelange, denn es sei unklar, welcher Vertragsstaat sich für Deutsch als "Zweitsprache" entscheiden würde.
25. Die hellenische Delegation regte an, den Vorschlag zu streichen, da eine solche Lösung für einige Länder, darunter auch Ellas, mit verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre.
26. Die österreichische Delegation schlug vor, die Ausführungen unter Nummer 9 des Dokuments zu streichen, den letzten Satz aber beizubehalten.
27. Die portugiesische Delegation sah die Gefahr, daß Vertragsstaaten die Sprache womöglich nach dem Kriterium wählen würden, welche Vorteile mit ihr verbunden seien, und nicht unbedingt nur danach, wie gut sie in dem betreffenden Vertragsstaat verstanden werde.
28. Die belgische Delegation merkte an, daß die Vertragsstaaten, wenn man sich für diese Lösung entscheide, untereinander vereinbaren könnten, ihre jeweiligen Zweitsprachen so auszuwählen, daß die drei Amtssprachen des EPA vertreten wären.

29. Das EPA sagte, daß die Lösung dieses Element implizit enthalte. Es sei fraglich, ob es für einen Vertragsstaat politisch annehmbar wäre, eine Sprache nach einem anderen Kriterium auszuwählen als dem, wie gut sie in dem Staat verstanden werde.
30. Die schwedische Delegation beantragte, den letzten Satz unter Nummer 10, wonach sich als zusätzliches Element der 3-Sprachen-Lösung die zentrale Einreichung der Übersetzungen beim EPA anbiete, zu streichen, da Schweden gegen eine zentrale Einreichung sei.
31. Die österreichische Delegation meinte, Artikel 65 EPÜ sei so auszulegen, daß eine Vollübersetzung der Patentschrift verlangt werden dürfe; andere Varianten seien ausgeschlossen.
32. Der Ausschuß billigte Teil III des Dokuments mit der Maßgabe, daß die beiden ersten Sätze unter Nummer 9 gestrichen werden und der letzte Satz umformuliert wird (siehe CA/70/98, Nr. 9).

Übersetzungsregelung nach dem Vorbild des GPÜ 1975

33. Die niederländische Delegation wies darauf hin, daß in Anlehnung an das GPÜ 1975 zwei unterschiedliche Lösungen vorgestellt würden, und hielt es für logischer, die Grundelemente dieser Lösungen getrennt darzustellen. So lasse sich die Vorbehaltslösung mit den anderen im Dokument aufgezeigten Lösungen kombinieren.
34. Das EPA erläuterte, daß es gebeten worden sei, die zweiteilige Lösung nach dem GPÜ 1975 ausführlicher zu beschreiben. Wie aus Nummer 29 hervorgehe, könnten die Elemente dieser Lösung mit solchen anderer Lösungen kombiniert werden. Was jedoch womit kombiniert werden könne, sei eine im wesentlichen politische Frage, die über das Mandat dieses Ausschusses hinausgehe.
35. Die schweizerische und die deutsche Delegation und der Vorsitzende vertraten die Auffassung, der Bericht an den Verwaltungsrat solle nicht unnötig verzögert werden. Auf entsprechende weitere Impulse des Verwaltungsrats hin könnten mögliche Kombinationen von Elementen der verschiedenen Lösungen erörtert werden.

Schlußfolgerungen

36. Die niederländische Delegation wies darauf hin, daß Lösungen, die keine allgemeine Zustimmung fänden, nicht im Bericht enthalten seien, und schlug vor, diese dem Verwaltungsrat ebenfalls vorzulegen.

37. Der Vorsitzende betonte, daß der Ausschuß das Mandat habe, realisierbare Lösungen für die Sprachenfrage zu finden. Lösungen, die als nicht annehmbar angesehen würden, könnten somit nicht empfohlen werden. Diese Filterfunktion gehöre eindeutig zur Aufgabe des Ausschusses.
38. Die niederländische Delegation erklärte, bei der Bewertung der Kompaktlösung habe der Ausschuß vielleicht den Grundgedanken dieser Lösung falsch verstanden und geglaubt, daß der Anmelder dann verpflichtet wäre, seine Patentschrift entsprechend den Weisungen des Prüfers zu kürzen. Dies sei aber nicht der Fall.
39. Der Vorsitzende stellte fest, daß eine Kürzung der Patentschrift immer möglich sei, der Ausschuß die Kompaktlösung aber trotz der Argumente der niederländischen und der österreichischen Delegation abgelehnt habe. Die schweizerische Delegation verwies auf das Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses (Nr. 93), das belege, daß dem Ausschuß bewußt sei, daß der Anmelder nicht gezwungen werden könne, seine Beschreibung zu kürzen.
40. Die deutsche Delegation wies darauf hin, daß Anmelder und Patentvertreter bei der Abfassung von Patentanmeldungen sehr wohl um die drohenden Übersetzungskosten wüßten und auf eine möglichst knappe Fassung bedacht seien, die gleichzeitig größtmögliche Rechtssicherheit gewährleiste. Die Kompaktlösung würde nicht die erhofften Vorteile bringen.
41. Der Vorsitzende schlug vor, in die Schlußfolgerungen des Berichts an den Verwaltungsrat einen Satz aufzunehmen, wonach der Ausschuß mehrheitlich der Auffassung sei, daß die drei vorgestellten Alternativen rechtlich und technisch realisierbar seien, während die anderen Alternativen zur Paketlösung nicht empfohlen werden könnten. Jedem Anmelder stehe es aber weiterhin frei, seine Beschreibung zu kürzen.
42. Die österreichische Delegation meinte, der Verwaltungsrat solle davon unterrichtet werden, daß die Kompaktlösung zwar keine Alternative zur Paketlösung zu sein scheine, daß aber die Anmelder verstärkt von den Möglichkeiten Gebrauch machen sollten, die Beschreibung zu kürzen.
43. Bezüglich der Lösungen, die dem Verwaltungsrat nicht empfohlen werden sollten, schlug der Vorsitzende vor, in Nummer 2 des Berichtentwurfs eine Fußnote aufzunehmen und darin auf die im Protokoll der 6. Sitzung des Ausschusses dokumentierten Erörterungen zu verweisen.
44. Die österreichische Delegation erklärte, es habe sich schon in der 6. Sitzung des Ausschusses gezeigt, daß Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung des Artikels 65 EPÜ bestünden. Ihres Erachtens eröffne Artikel 65 EPÜ lediglich die

Möglichkeit, eine Übersetzung nach Maßgabe seiner Vorschriften zu verlangen. Andere Varianten, wonach in bestimmten Fällen beispielsweise eine angemessene Entschädigung oder Weiterbenutzungsrechte vorgesehen werden könnten, seien mit Artikel 65 EPÜ nicht vereinbar. Diese Minderheitsmeinung solle im Bericht festgehalten werden.

45. Der Vorsitzende schlug vor, dem in den Schlußfolgerungen durch den Zusatz Rechnung zu tragen, daß der Ausschuß mehrheitlich der Auffassung sei, daß die vorgestellten Lösungen keiner Revision des EPÜ bedürften.
46. Die spanische Delegation erklärte, sie könne aus verfassungsrechtlichen Gründen keine der drei in CA/PL 8/98 umrissenen Lösungen akzeptieren, und schlug mit Unterstützung der italienischen Delegation deshalb vor, in den Schlußfolgerungen deutlich zu machen, daß einige Delegationen starke Vorbehalte gegen jede Änderung der Übersetzungserfordernisse hätten oder sich dem widersetzten.
47. Die belgische Delegation wollte wissen, warum die zentrale Einreichung der Übersetzungen, die mehrere Delegationen interessant gefunden hätten und die in der 6. Sitzung nicht abgelehnt worden sei (CA/PL PV 6, Nr. 108), in dieses Dokument nicht aufgenommen worden sei.
48. Der Vorsitzende gab zu bedenken, daß die zentrale Einreichung von Übersetzungen im größeren Rahmen der Kostensenkung geprüft werde, aber keine Maßnahme sei, die das Übersetzungserfordernis per se berühre.
49. Auf Initiative der hellenischen, der schwedischen und der portugiesischen Delegation schlug der Vorsitzende im ersten Absatz der Schlußfolgerungen folgende Klarstellung zum dritten Satz vor: "Der Ausschuß stellt fest, daß die von ihm eingehend untersuchten Lösungen auch dann erhebliche Einsparungen bringen können, wenn sie zunächst nicht von allen Vertragsstaaten realisiert werden."
50. Der Ausschuß billigte die Schlußfolgerungen mit den vorstehend unter den Nummern 47 und 49 vorgeschlagenen Änderungen und kam überein, das geänderte Dokument dem Verwaltungsrat vorzulegen.

**Ib. ÜBERSETZUNGSERFORDERNISSE FÜR EUROPÄISCHE PATENTE UND EG-
VERTRAG - VORLAGE DES BUNDESPATENTGERICHTS BEIM EUGH**
(CA/PL 9/98)

51. Der Vorsitzende gab eine Einführung in die dem EuGH nach Artikel 177 EG-Vertrag vorgelegte Frage, ob die derzeitigen Übersetzungserfordernisse mit dem Grundsatz des freien Warenverkehrs nach den Artikeln 30 und 36 EG-Vertrag vereinbar seien.

52. Die portugiesische Delegation teilte mit, sie wolle dem Verfahren beitreten und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß die Übersetzungserfordernisse keine "Maßnahme gleicher Wirkung" im Sinne der Artikel 30 und 36 EG-Vertrag seien.
53. Die belgische, die britische, die dänische, die deutsche, die finnische, die französische, die hellenische, die irische, die italienische, die österreichische, die schwedische und die spanische Delegation erklärten, daß ihre Regierungen dem Verfahren ebenfalls beiträten.

II. REVISION DES EPÜ

Ila. PUNKTE FÜR EINE REVISION DES EPÜ (CA/16/98)

54. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß man in dieser Sitzung nicht darüber zu befinden habe, ob die im Dokument aufgeführten Punkte einer Prüfung wert seien, da der Verwaltungsrat den Ausschuß ja mit ebendieser Prüfung beauftragt habe; vielmehr gelte es, sich einen Überblick zu verschaffen und einen Zeitplan für die Prüfung vorzuschlagen.
55. Das EPA führte das Dokument ein, das eine vorläufige, nicht erschöpfende Liste von rechtlichen und technischen Punkten für eine Revision enthält. Zu den verschiedenen Punkten würden vom EPA konkrete Vorschläge ausgearbeitet und dem Ausschuß zur eingehenden Prüfung unterbreitet. Wenn es Alternativen gebe, wie das Übereinkommen geändert werden könne, oder wenn bei bestimmten Fragen noch völlig offen sei, welche Änderungen in Betracht gezogen werden könnten, müßten die interessierten Kreise und die Benutzer des Systems befragt werden.
56. Der Vorsitzende erklärte, daß die Vorbereitung der Ausschußsitzungen sehr arbeitsintensiv sei und der Ausschuß deshalb im Abstand von 5 Monaten zusammentreten werde.
57. Der Vertreter des Personalausschusses informierte über zwei Vorschläge des Personalausschusses zur Revision des EPÜ. In CA/61/98 gehe es um die Unabhängigkeit der Beamten des EPA und in CA/62/98 um die Anerkennung internationaler Konventionen über Menschenrechte usw. durch die Europäische Patentorganisation. Der Personalausschuß werde diese Dokumente dem Verwaltungsrat zuleiten.
58. Auf eine Äußerung der hellenischen Delegation hin bemerkte das EPA, daß der Verwaltungsrat dem Ausschuß den Auftrag erteilt habe, Artikel 142 (1) EPÜ zu prüfen, obwohl es sich hier um eine institutionelle Vorschrift handle. Unabhängig davon, mit welchem Instrument das Gemeinschaftspatent umgesetzt werde, werde es eine Verknüpfung zwischen ihm und den einschlägigen Bestimmungen des EPÜ

geben. Es empfehle sich aber, die Erörterungen zu diesem Punkt zurückzustellen, bis die EU-Kommission ihren Vorschlag zum Gemeinschaftspatent vorlege.

59. Die portugiesische Delegation erkundigte sich, ob Artikel 142 EPÜ nicht einfach gestrichen werden könne. Es frage sich, ob das EPÜ eine Grundlage für ein einheitliches Gemeinschaftspatent enthalten müsse.
60. Das EPA sagte, daß nicht alle EPÜ-Vertragsstaaten auch EU-Mitgliedstaaten seien. Deshalb müsse das EPÜ eine Rechtsgrundlage für ein Gemeinschaftspatent vorsehen. Allerdings könne dies auch durch den Abschluß eines Abkommens zwischen der EU und der Europäischen Patentorganisation erreicht werden.
61. Die schweizerische Delegation warf die Frage auf, ob der Neunte Teil des EPÜ nicht als Ganzes überdacht werden sollte, denn theoretisch sei der Abschluß von Übereinkommen denkbar, die möglicherweise weder unter Artikel 142 noch unter Artikel 149 EPÜ fallen würden. Das Übereinkommen sollte in dieser Hinsicht flexibler sein.
62. Im Hinblick auf Artikel 52 (2) EPÜ betonte das EPA die Bedeutung des Schutzes softwarebezogener Erfindungen. Die Streichung des Artikels 52 (2) EPÜ wäre ein wichtiges psychologisches Signal. Die Kommission erwäge, einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Patentierung von Software-Erfindungen zu machen, da sie die Praxis der EU-Mitgliedstaaten als zu inhomogen empfinde. Das EPA habe vor, seine Richtlinien für die Prüfung zu überarbeiten, um die Praxis des EPA an die neuesten Entwicklungen auf diesem Gebiet anzupassen. Bei einer Revision des Artikels 52 (2) EPÜ würden sich die Erörterungen nicht auf Computerprogramme beschränken, sondern sich auf alle in dem Artikel genannten Ausnahmen erstrecken.
63. Das *epi* favorisierte anstelle einer bloßen Streichung der Ausschlußbestimmung des Artikels 52 (2) EPÜ eine positive Aussage, wonach Erfindungen unabhängig davon, zu welchem technischen Gebiet sie gehörten, patentfähig seien.
64. Das EPA versicherte, daß es Patente auf allen technischen Gebieten erteile, soweit kein ausdrückliches Patentierungsverbot bestehe. Dieser in Artikel 27 (1) TRIPs formulierte Grundsatz könnte im EPÜ verankert werden, und zwar unbeschadet der möglichen Streichung ausdrücklicher Ausnahmen von der Patentierbarkeit in der jetzigen Form.
65. Die portugiesische Delegation wandte ein, daß die Väter des EPÜ Computerprogramme nicht als Erfindungen angesehen hätten und dem Rechnung getragen werden solle.

66. Die belgische Delegation gab zu bedenken, daß die Streichung des Artikels 52 (2) EPÜ das Problem der Patentierung von Computersoftware unter Umständen nicht vollständig lösen könne. Ferner frage sie sich, ob es sinnvoll sei, diesen Punkt jetzt innerhalb des EPA zu erörtern, wenn man doch wisse, daß in Brüssel an einer Richtlinie gearbeitet werde.
67. Das EPA bestätigte, daß man lieber die Entwicklungen in Brüssel abwarten solle.
68. Zu Artikel 53 a) EPÜ warf die portugiesische Delegation die Frage auf, ob es nicht vielleicht ratsamer wäre, das TRIPs-Übereinkommen zu revidieren, damit die Mitgliedstaaten Erfindungen, deren Veröffentlichung gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde, von der Patentierung ausschließen könnten, anstatt das EPÜ durch eine Revision an das TRIPs-Übereinkommen anzupassen.
69. Zu Artikel 61 (1) EPÜ merkte das *epi* an, daß der rechtmäßige Patentinhaber nach der ersten in CA/16/98 genannten Alternative vom Tun oder Lassen des ersten Anmelders abhängig wäre und dadurch womöglich nicht zu seinem Recht käme. Mit Schwierigkeiten rechne man auch, wenn Artikel 76 (1) EPÜ, wie vorgeschlagen, so geändert würde, daß die Einführung eines neuen Gegenstands in Teilanmeldungen zulässig wäre. Dies wäre insbesondere der Rechtssicherheit abträglich. Die Erfahrungen mit der entsprechenden Regelung in den USA zeigten, daß sie in der Praxis hochproblematisch sei.
70. Die deutsche Delegation wies warnend darauf hin, daß sich durch die vorgeschlagene Änderung des Artikels 76 (1) EPÜ die europäische Praxis grundlegend verändern würde. Wenn man diesen Punkt neu regelt, damit ein neuer Gegenstand in Teilanmeldungen aufgenommen werden könne, sollte dies nur ausnahmsweise in besonders unglücklich gelagerten Fällen möglich sein.
71. Hinsichtlich der Änderungsvorschläge zu Artikel 88 EPÜ sagte das *epi*, daß es jede Vereinfachung des Anmeldeverfahrens begrüße; allerdings müßten die Unterlagen für Dritte leicht zugänglich sein, beispielsweise durch elektronische Datenübermittlung.
72. Zu Artikel 84 EPÜ stellte das EPA fest, daß sich der Ausschuß bereits darauf verständigt habe, daß eine mangelnde Stützung der Ansprüche durch die Beschreibung kein Einspruchs- oder Nichtigkeitsgrund werden solle. Die britische Delegation würde es dennoch begrüßen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung bliebe, damit sie ihre interessierten Kreise hierzu hören könne.
73. Das *epi* sprach sich mit Unterstützung der belgischen Delegation dagegen aus, die mündliche Verhandlung vor der Eingangsstelle gemäß Artikel 116 EPÜ abzuschaffen, da dies das Grundrecht des Anmelders auf "rechtliches Gehör", zu

dem auch der Anspruch auf eine mündliche Verhandlung gehöre, gefährde. Entschieden abgelehnt wurde auch der Gedanke, daß allen anderen Organen des EPA das Ermessen eingeräumt werden sollte, eine mündliche Verhandlung zu verweigern.

74. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag, Vernehmungen unter Eid einzuführen (Artikel 117 EPÜ), war der niederländischen Delegation nicht klar, welche strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden würden. Das EPA erläuterte, das anwendbare Recht richte sich nach dem internationalen Strafrecht des Staats, in dem der Eid geleistet worden sei.
75. In bezug auf Störungen im Postdienst begrüßte das *epi* den Vorschlag, Artikel 120 EPÜ flexibler zu gestalten, regte aber an, auch Kurierdienste in die Bestimmung einzubeziehen. Das EPA wies darauf hin, daß es zur Zeit an einem Vorschlag für eine neue EPÜ-Regel arbeite, der an die entsprechende Regel im PCT angelehnt sei, um bei jeder wie auch immer gearteten verspäteten Übermittlung an das EPA, also auch bei Verspätungen im Kurierdienst, Rechtssicherheit zu schaffen (siehe jetzt CA/127/98).
76. Das *epi* sprach sich vorbehaltlos für den Vorschlag aus, das Verfahren für die Weiterbehandlung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Artikel 121 bzw. 122 EPÜ zu reformieren und zu vereinfachen.
77. Bei der Einführung in den Punkt "Deregulierung" unterstrich das EPA, daß das Feedback und die Anregungen der Delegationen und der interessierten Kreise für die Durchführung dieses Unterfangens von großer Bedeutung seien. In diesem Zusammenhang wurde von einigen Delegationen (CH, DE, DK) vorgeschlagen, dem Präsidenten des EPA im Zuge der Überprüfung der Ausführungsordnung mehr Befugnisse zu übertragen, um den Verwaltungsrat entsprechend zu entlasten.
78. Die britische Delegation betonte, daß die Deregulierung unbedingt systematisch angegangen werden müsse. Im Patentamt des Vereinigten Königreichs sei eine "Deregulation Task Force" gebildet worden, die die Anforderungen an die Benutzer des Patentsystems im Hinblick darauf prüfe, ob sie heutzutage noch gerechtfertigt und erforderlich seien.
79. Der Vorsitzende bat die Delegationen, dem EPA bis Ende des Jahres, d. h. bis Dezember 1998, Deregulierungsvorschläge zuzuleiten.
80. Bezüglich der Überführung von EPÜ-Erfordernissen in die Ausführungsordnung betonte die belgische Delegation, daß mehr Flexibilität wünschenswert sei, dabei aber mit großer Sorgfalt vorgegangen werden müsse. In Anbetracht des enormen

Umfangs der anstehenden Arbeiten könne es von Nutzen sein, sich bei den Vorarbeiten von externen Beratern unterstützen zu lassen.

81. Das EPA sagte, es werde diesen Vorschlag prüfen; da aber für die Durchführung dieser Arbeiten eingehende rechtliche, verfahrenstechnische und praktische Kenntnisse erforderlich seien, sei es schwierig, qualifizierte und erfahrene Berater zu finden.
82. Hinsichtlich der Revision des EPÜ teilte der Vertreter der Kommission mit, daß die Kommission zwei Elemente ganz besonders interessierten: der Schutz von Computerprogrammen und die Schonfrist. Sobald der Kommission die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum *Grünbuch* vorliege, wolle sie in einer Mitteilung konkrete Initiativen bezüglich des Gemeinschaftspatents ankündigen. Die Entscheidung des EuGH zur Übersetzungsfrage (CA/PL 9/98) werde sie für die Abfassung eines Vorschlags bezüglich des Gemeinschaftspatents nicht abwarten.
83. Das EPA unterrichtete den Ausschuß davon, daß die Schonfrist gemäß Artikel 55 EPÜ immer noch auf der Ebene des Verwaltungsrats erörtert werde. Dieses Thema werde auch in der EUROTAB-Sitzung Ende Mai zur Sprache kommen. Die Ergebnisse dieser Debatte sowie die von den Teilnehmern erstellten Dokumente würden der Kommission zugeleitet.
84. Die portugiesische Delegation gab ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß die Kommission anscheinend Vorstöße unternehme, ohne die Standpunkte der EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen; als Beispiel nannte sie die Schlußfolgerungen der Kommission im Anschluß an das Hearing in Luxemburg. Was die Vorlage beim EuGH angehe (CA/PL 9/98), so sei zu hoffen, daß sich das Gericht für unzuständig erklären werde, denn die ihm vorgelegte Frage sei rein politischer Natur.

IIb. EINFÜHRUNG VON BEST (CA/PL 10/98)

85. Das EPA führte in das Thema ein und erklärte, daß es sich bemüht habe, die Vorschläge aus der letzten Sitzung des Ausschusses einzuarbeiten. Das Dokument beschränke sich strikt auf die Implementierung von BEST. Zur Frage, wann die Zuständigkeit innerhalb des Amts von einer Abteilung auf die andere übergehe, werde ein gesondertes Dokument erstellt.
86. Die niederländische Delegation unterstrich, daß sie der Arbeitsteilung zwischen den Dienststellen des EPA in den Niederlanden und in Deutschland große Bedeutung beimesse, und stellte klar, daß alle ihre Bemerkungen unter dem Vorbehalt stünden, daß diese Frage zufriedenstellend gelöst werden müsse.

87. Das EPA ließ wissen, daß ein Dokument zu dieser Frage in Vorbereitung sei. Nach seiner Fertigstellung werde es der niederländischen und der deutschen Delegation unterbreitet; wenn Einvernehmen über seinen Inhalt bestehe, werde es in die Arbeit dieses Ausschusses einbezogen und letztlich Bestandteil der amtlichen Dokumente sein, die auf der Diplomatischen Konferenz zu unterzeichnen wären.
88. Die luxemburgische Delegation erkundigte sich, warum es für erforderlich gehalten werde, den Abschnitt I (1) b) des Zentralisierungsprotokolls zu ändern. Das EPA erläuterte, daß das Amt nach der amtsweiten Einführung von BEST die Freiheit haben solle, eine geographische Aufteilung der technischen Gebiete auf Den Haag und München vorzunehmen.
89. Die österreichische Delegation meinte, diese Änderung sei eine Frage der praktischen Handhabung und Organisation und gehe über die Mindestanforderungen für die amtsweite Einführung von BEST hinaus. Der Verwaltungsrat solle davon in Kenntnis gesetzt werden, daß diese Änderung lediglich wünschenswert, aber keine Voraussetzung für die Implementierung von BEST sei.
90. Der Ausschuß billigte einstimmig die Vorschläge zur Änderung der Artikel 16 und 17 EPÜ sowie des Abschnitts I des Zentralisierungsprotokolls.

IIc. ALTERSGRENZE FÜR MITGLIEDER DER BESCHWERDEKAMMERN
(CA/PL 11/98)

91. Das EPA erläuterte die vorgeschlagene Änderung des Artikels 23 (1) EPÜ. Die österreichische Delegation schlug vor, in der deutschen Fassung den Begriff "Funktion" durch "Amt" zu ersetzen.
92. Der Ausschuß billigte einstimmig die vorgeschlagene Neufassung mit der von der österreichischen Delegation angeregten Änderung.

IId. WIDERSPRUCHSVERFAHREN NACH DEM PCT (CA/PL 12/98)

93. Das EPA führte in die vorgeschlagene Streichung der Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ ein.
94. Die spanische Delegation warf unterstützt von der dänischen und der deutschen Delegation die Frage auf, ob die Überprüfungsstelle tatsächlich unparteiisch sei, da ihr doch der Prüfer angehöre, der die Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren erlassen habe.
95. Das EPA räumte ein, daß die Regel 40.2 d) PCT tatsächlich Unparteilichkeit verlange, und sicherte zu, daß das Verfahren des Amts mit dem PCT in Deckung gebracht werde. Es könne entweder die Regel 40.2 d) PCT geändert oder der Beschluß des Präsidenten des Amts revidiert werden. Die derzeitige Zusammensetzung

zung der Überprüfungsstelle entspreche de facto derjenigen der Einspruchsabteilungen beim EPA, in denen eines der Mitglieder der an der Patenterteilung beteiligte Prüfer sei. Dies geschehe aus Gründen der Effizienz, da diese Person den Sachverhalt des Falls besser kenne.

96. Die deutsche Delegation schlug vor, die Überprüfungsstelle als Institution in der Ausführungsordnung zu verankern, da ihre Rechtsgrundlage zur Zeit nur ein Beschluß des Präsidenten des EPA sei.
97. Die schweizerische Delegation unterstützte das vorgeschlagene Konzept, hinterfragte aber, ob die vorgeschlagene Abschaffung einer Beschwerdemöglichkeit mit den Erfordernissen des TRIPs-Übereinkommens in Einklang stehe.
98. Das *epi* meinte, dieser Vorschlag verstoße gegen Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie gegen das TRIPs-Übereinkommen. Die letzteren Bedenken wurden von der irischen Delegation geteilt.
99. Die spanische Delegation erklärte mit Unterstützung der hellenischen Delegation, sie sei für eine Anpassung des Überprüfungsverfahrens an den PCT.
100. Die hellenische Delegation wies darauf hin, daß die Regel 104a EPÜ in diesem Zusammenhang geändert werden müßte; die deutsche Delegation pflichtete ihr bei.
101. Das Amt erinnerte den Ausschuß daran, daß das EPA die einzige PCT-Behörde sei, die diese Beschwerdemöglichkeit biete. Es sei bereit, die Überprüfungsstelle in der Ausführungsordnung zu verankern oder die Festlegung der einschlägigen Modalitäten im Rahmen der Deregulierung dem Präsidenten des EPA zu überlassen. Danach werde dieses Verfahren jedenfalls völlig mit dem PCT in Einklang stehen.
102. Die österreichische Delegation plädierte mit Unterstützung der britischen Delegation dafür, den Vorschlag des EPA in seiner jetzigen Form zu billigen; mit den weiteren Änderungen könne man sich später befassen. Die Vorbehalte einiger Delegationen könnten dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht werden. Die deutsche Delegation meinte, die interessierten Kreise sollten zu diesem Punkt gehört werden.
103. Das EPA schlug vor, wie folgt zu verfahren: In der Ausführungsordnung werde eine Überprüfungsstelle vorgesehen; ihre Zusammensetzung könne mit den interessierten Kreisen erörtert werden. Den Delegationen, die die Vereinbarkeit des Vorschlags mit dem TRIPs-Übereinkommen in Frage gestellt hatten, wurde entgegengehalten, daß in der internationalen Phase nach dem PCT keine Möglichkeit zur richterlichen Überprüfung bestehe.

104. Der Ausschuß billigte die vorgeschlagene Streichung der Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ mit der Maßgabe, daß im Zuge der Änderung eine Vorschrift in die Ausführungsordnung aufgenommen wird, die ein PCT-konformes Widerspruchsverfahren vorsieht.

C. VERSCHIEDENES

III. SONSTIGES

IIIa. BIOTECHNOLOGIERICHTLINIE

105. Der Vertreter der Europäischen Kommission berichtete, daß die Biotechnologierichtlinie dem Europäischen Parlament zur Abstimmung vorgelegt und von diesem mit überwältigender Mehrheit gebilligt worden sei. Nach formeller Bestätigung durch den Rat werde die Richtlinie im Amtsblatt der EG veröffentlicht und damit in Kraft treten¹. Die EU-Mitgliedstaaten müßten dann die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren umsetzen.
106. Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie gelte der in der "*Sache Association Européenne du Transport Routier*" aufgestellte Grundsatz auch für das Gebiet der Biotechnologie. Gemäß diesem Grundsatz dürften sich die EU-Mitgliedstaaten, die sich bereit erklärt hätten, ihre Gesetzgebung auf einem bestimmten Gebiet zu harmonisieren, im internationalen, außergemeinschaftlichen Rahmen nicht über den harmonisierten europäischen Standpunkt hinwegsetzen. Bei internationalen Verhandlungen, in denen es um den Bereich der Biotechnologie gehe, verfolgten die EU-Mitgliedstaaten somit künftig eine gemeinsame Linie, die von der Europäischen Kommission vertreten werde.

IIIb. DAS "PHÄNOMEN DER JAHRTAUSENDWENDE" UND DIE SOFTWARE DES EPA

107. Die portugiesische Delegation sprach das "Phänomen der Jahrtausendwende" an, berichtete über die Maßnahmen, die das portugiesische Amt ergriffen habe, um Probleme mit seiner Software zu vermeiden, und erkundigte sich, welche Schritte vom EPA in dieser Hinsicht unternommen worden seien.
108. Das EPA sagte, daß es sich der potentiellen Probleme voll bewußt sei und daß alle Software-Systeme überprüft würden. Wenn es infolge von Problemen mit der Software zugelassener Vertreter zu Rechtsverlusten komme, müsse jeweils im Einzelfall entschieden werden.

¹ Siehe Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 213, 30.7.1998, S. 13.

109. Die britische Delegation erwähnte, daß sich die Arbeitsgruppe "Technische Information" mit der Frage der Umstellung auf das Jahr 2000 befaßt und ein Dokument erstellt habe, in dem die zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich ausführlicher Probeläufe im Lauf des Jahres 1999 beschrieben seien, so daß sie zuversichtlich sei, daß die Systeme des EPA soweit wie möglich für die Umstellung gerüstet seien.

IIIc. ANERKENNUNG VON PRIORITÄTSRECHTEN IM FALLE VON NICHTMITGLIED-STAATEN DER WTO

110. Die österreichische Delegation berichtete, daß in das nächste österreichische Patentgesetz eine neue Bestimmung aufgenommen werde, die im Falle Taiwans die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten erlaube; würden nämlich Prioritätsrechte aus österreichischen Erstanmeldungen von einem "Amt" anerkannt, das nicht unter den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft falle, so könne für dieses Amt eine Erklärung über die gegenseitige Anerkennung von Prioritätsrechten abgegeben werden. Unterstützt von der schweizerischen Delegation schlug die österreichische Delegation ferner vor, Artikel 87 (5) EPÜ zu revidieren und die darin enthaltenen Begriffe "Staat" und "zwei- oder mehrseitige Verträge" in Anlehnung an das vorstehend genannte Konzept weiter zu fassen.
111. Das EPA berichtete, daß man sich schriftlich an die EU-Kommission gewandt und ihr vorgeschlagen habe, die Frage der gegenseitigen Anerkennung von Prioritätsrechten bei ihren Gesprächen mit Taiwan anzuschneiden. Zusätzlich habe man mit Taiwan direkt Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit zu erläutern, ein auf Gegenseitigkeit beruhendes System nach Artikel 87 (5) EPÜ einzuführen, da zwischen Taiwan und Frankreich, Deutschland und der Schweiz de facto schon Regelungen dieser Art bestünden. Bisher habe man aber von keiner der beiden Seiten eine Antwort erhalten.
112. Die belgische Delegation berichtete, daß nach dem belgischen Patentgesetz Prioritätsrechte für Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft sowie auf der Grundlage internationaler Abkommen, z. B. nach dem TRIPs-Übereinkommen, vorgesehen seien. Deshalb müsse das belgische Patentgesetz nicht geändert werden. Mit Taiwan könne aber kein Abkommen geschlossen werden, so daß man bei der derzeitigen Gesetzeslage vor unüberwindlichen Hindernissen stehe.
113. Der Vorsitzende berichtete, daß Indien eine Liste mit Ländern veröffentlicht habe, in denen Prioritätsrechte aus indischen Erstanmeldungen anerkannt würden und deren Anmeldungen Indien folglich im Gegenzug ebenfalls als prioritätsbegründend anerkenne. Auf dieser Liste stehe auch Belgien.
114. Die schweizerische Delegation bemerkte, daß die Meistbegünstigungsklauseln des TRIPs-Übereinkommens von der Anwendung der Übergangsbestimmungen ausgenommen seien, so daß Indien, wenn es einem WTO-Mitgliedstaat Prioritätsrechte einräume, diese auch allen anderen WTO-Staaten zugestehen müsse (Anmerkung: Indien wird am 7. Dezember 1998 Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft).

IV. ARBEITSPROGRAMM, TERMIN UND ORT DER NÄCHSTEN SITZUNG

115. Der Ausschuß kam überein, die folgenden Punkte in sein Arbeitsprogramm für die nächste Sitzung aufzunehmen:

- Revision des EPÜ: ausgewählte Punkte aus CA/16/98
- Änderungen der Ausführungsordnung

116. Der Vorsitzende dankte den Delegationen, dem Ratssekretariat sowie insbesondere den Dolmetschern und schloß die Sitzung.

117. Die nächste Sitzung wurde auf den 3. - 5. November 1998 in München anberaumt.

Der Ausschuß "Patentrecht" genehmigte diesen Protokollentwurf am 3. November 1998.

München, den 3. November 1998

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende

P. Mühlens

Stand: 13.05.1998

7. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht"
7th Meeting of the Committee on Patent Law
7ème réunion du comité "Droit des brevets"

München, 12.-13.5.1998

Teilnehmerverzeichnis
List of participants
Liste des participants

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

Hr. P. MÜHLENS
Ministerialrat
Bundesministerium der Justiz, Bonn
(Deutschland)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

Belgique

M. P. LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la propriété industrielle

Mme. M. PETIT
Conseiller adjoint
Office de la propriété industrielle

Cyprus

Mr S. KOKKINOS
Assistant Registrar of Companies
and Official Receiver
Department of Registrar of Companies
and Official Receiver

Denmark

Ms A.-R. JØRGENSEN
Head of Legal Department
Danish Patent Office

Mr S. HEIN-MAGNUSSEN
Head of Department
Danish Patent Office

Deutschland

Fr. B. DIECK-BOGATZKE
Richterin am Landgericht/Referentin
Bundesministerium der Justiz, Bonn

Hr. L. VAN RADEN
Leiter der Rechtsabteilung
Deutsches Patentamt, München

Dr. C. HÜBENETT
Referatsleiterin, ausländischer gewerbl. Rechtsschutz
Deutsches Patentamt, München

Hr. H. BARDEHLE
Patentanwalt, München

Ellas

Ms C. MARGELLOU
Director of International Affairs and Legal Matters
Industrial Property Organisation (OBI)

Espagne

Mr D. A. CARRASCO PRADAS
Director of International Relations and
Legal Coordination Department
Spanish Patent and Trademark Office

Mr J. CONGREGADO LOSCERTALES
Head of International Relations Division
Spanish Patent and Trademark Office

Finland

Mr B. RAPINOJA
Government Secretary
Ministry of Trade and Industry

Mrs M. LÖYTÖMÄKI
Deputy Director
National Board of Patents and Registration

Mrs M. AALTO-SETÄLÄ
Coordinator of International Affairs
National Board of Patents and Registration

France

M. J.-L. GAL
Chargé de mission - Affaires internationales
INPI

M. R. RICHTER
Adjoint au Chef du Département des brevets
INPI

Ireland

Dr. J. RAJAN
Principal Examiner
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and Employment

Mr C.J. DOYLE
3rd Legal Assistant
Office of Attorney General

Italie

Mme. D. PALMA
Directeur de division
Office italien des brevets et des marques

M. A. CAPONE
Chef de la division "Brevet européen et PCT"
Office italien des brevets et des marques

Luxembourg

M. C. SAHL
Chef du Secteur "Législation"
Service de la Propriété Intellectuelle

The Netherlands

Dr W. NEERVOORT
Vice-President
Netherlands Industrial Property Office

Mr H. SPEYART
Industrial Property Advisor
Ministry of Economic Affairs

Österreich

Dr. H. KNITTEL
Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Fr. Dr. E. BAUMANN-BRATL
Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

Portugal

M. J. MOTA MAIA
President
INPI

Mme. I. AFONSO
Directeur du Service des Brevets
INPI

Schweiz

Hr. P. BAECHTOLD
Leiter Rechtsdienst Patente
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

Sweden

Mr P. HOLMSTRAND
Chief Legal Counsel
Patent and Registration Office

Ms M. ERIKSSON
Head of Legal Division, Patent Department
Patent and Registration Office

Ms L. KIRPPU
Legal Adviser
Ministry of Justice

United Kingdom

Mr H. J. EDWARDS
Deputy Director, Legal Division
The Patent Office

Mr J. AYLING
Senior Policy Adviser
Intellectual Property Policy Directorate
The Patent Office

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

Bulgaria

Ms M. NEDYALKOVA
Vice-President
Bulgarian Patent Office

Ms T. PETKOVA
Head of "Patent and Information Services"
Bulgarian Patent Office

Czech Republic

Ms S. KOPECKÁ
Head of European Integration Section
Industrial Property Office

Estonia

Mr P. KARTUS
Head of the Patent Department
Estonian Patent Office

Mr T. KALMET
Juridical counselor
Estonian Patent Office

Hungary

Ms M. ANGYAL
Head of Legal Section
Hungarian Patent Office

Ms K. KOVÁCS
Legal Officer
Hungarian Patent Office

Latvia

Mr. G. POLYAKOV
Deputy Director
Patent Office

Lithuania

Mr Z. VALASEVIČIUS
Head of Patent Division
State Patent Bureau of the Republic of Lithuania

Norway

Ms R. WAHL
Head of Section
Norwegian Patent Office

Poland

Ms E. NIZINSKA-MATYSIAK
Principal Expert
Patent Office

Romania Mr A. STRENC
Deputy Director General
State Office for Inventions and Trademarks

Slovenia Mr A. PIANO
Director Legal Council
Slovenian Intellectual Property Office

2. **Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations - Organisations intergouvernementales**

**COMMISSION
EUROPEENNE** M. D. VANDERGHEYNST
Administrateur
Commission Européenne

WIPO Ms T. MIYAMOTO
Consultant
Industrial Property Law Division

3. **Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales**

EPI Mr W. C. R. HOOGSTRATEN
Vice-President of the European Patent Practice
Committee

Mr P. SHORTT
Vice-President of the European Patent Practice
Committee

**EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE -
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS**

Mr D. FACER Hr. W. STAAB	Principal Director (1.2.1) Verwaltungsrat (1.1.4)
M. M.-F. VIVIAN M. A. RÉMOND	Vice-President (DG 2) Directeur principal (2.1)
Hr. P. MESSERLI Hr U. JOOS	Vizepräsident (GD 3) Jurist (3.0)
Fr. R. REMANDAS Ms L. DYBDAHL Hr. I. KOCH Fr. P. SCHMITZ Hr. G. KOLLE Hr. E. STOHR Ms S. STROBEL	Vizepräsidentin (GD 5) Director (5.1.1) Direktor (5.1.2) Juristin (5.1.2) Direktor (5.2.2) Jurist (5.2.2) Lawyer (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS/STAFF COMMITTEE/COMITE DU PERSONNEL

Hr. S. MUNNIX Hr. G. HEDEMANN	Personalvertreter Personalvertreter
----------------------------------	--

SEKRETARIAT/SECRETARIAT/SECRÉTARIAT

M. G. WEISS	Directeur (0.2)
Fr. C. RABBETTS	Verwaltungsinspektorin (5.2.2)
